

Leistungen für Bildung und Teilhabe Soziale und kulturelle Teilhabe

Kontakt

Landratsamt Esslingen
Pulverwiesen 11
73726 Esslingen am Neckar
Telefon 0711 3902-2506
Kreissozialamt@LRA-ES.de
www.landkreis-esslingen.de

Jobcenter
Esslingen, Kirchheim,
Leinfelden-Echterdingen, Nürtingen
Telefon 0711 90654-0
Jobcenter-Esslingen@jobcenter-ge.de
www.jobcenter-landkreis-esslingen.de



Fotos: photocase, fotolia

Soziale und kulturelle Teilhabe

Ab 2011 sind Kinder und Jugendliche aus Familien, die Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Sozialhilfe,

Kinderzuschlag oder Wohngeld beziehen, berechtigt, Leistungen aus dem Bildungspaket zu bekommen.

Neben den bisherigen Leistungen können Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft beantragt werden.

Hierzu zählen unter anderem Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen im sportlichen, künstlerischen, kulturellen und sozialen Bereich.

Wer bekommt diese Leistung?

Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahre

Was bedeutet „Leistung für soziale und kulturelle Teilhabe“?

Mit dieser Leistung soll es Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden, am Vereins- und Gesellschaftsleben teilzunehmen und Kontakte zu Gleichaltrigen aufzubauen.

Um dies zu ermöglichen, werden zusätzliche Leistungen im Wert von bis zu 10 Euro monatlich erbracht.

Die Leistung kann individuell eingesetzt werden für:

- Mitgliedsbeiträge für die Bereiche Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z. B. Sportverein)
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musikunterricht)
- angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z. B. Museumsbesuche)
- die Teilnahme an Freizeiten (z. B. Pfadfinder, Theaterfreizeit)
- In Ausnahmefällen kann der Betrag auch für die Beschaffung von Ausrüstungsgegenständen für die beschriebenen Aktivitäten genutzt werden, wenn die Beschaffung anderweitig unzumutbar wäre.

Wie wird die Leistung erbracht?

Die Leistung für soziale und kulturelle Teilhabe ist für jedes Kind gesondert beim zuständigen Leistungsträger zu beantragen.

Mit dem Bewilligungsbescheid erhalten Sie einen Gutschein für die Dauer des Bewilligungszeitraums.

Ihr Kind legt den Gutschein beim Anbieter vor; dieser rechnet die Kosten mit dem zuständigen Leistungsträger ab.